



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 44 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 50 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 44 Mark bez. 50 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 75 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 25 Pfennige für die Zeile, für $\frac{1}{2}$ S. 75 M., $\frac{1}{4}$ S. 38 M., $\frac{1}{8}$ S. 20 M., Stellengesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins $\frac{1}{4}$ S. 32 M., $\frac{1}{2}$ S. 60 M., $\frac{1}{8}$ S. 115 M., für Nichtmitglieder 10 M., 135 M., 230 M. Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 71 (N. 39).

Leipzig, Freitag den 11. April 1919.

86. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Ein neuer Reichsausschuß für das Papierfach.

Als seinerzeit die Bekanntmachung über den Druckverbrauch im 2. Vierteljahr 1919 veröffentlicht wurde, war in Fachkreisen stark die Meinung vertreten, daß diese Bekanntmachung die letzte amtliche Einschränkung des Papierverbrauchs der Buch- und Zeitschriftenverleger sein würde. Nur der Bezug von Zeitungspapier sollte noch länger behördlicher Regelung unterliegen.

Mit einem Gefühl der Freude sah man die Zeit der Befreiung von der lästigen Fessel kommen, die dem Verleger durch die Rationierung seines Papierverbrauchs bisher angelegt war. Erhöht wurde die Freude noch durch die Erscheinung, daß in letzter Zeit große Papierfabriken durch ihre Vertreter lebhaftere Anstrengungen machten, größere Aufträge zu erhalten. Es schien die Wiederkehr des freien Wettbewerbes vor der Tür zu stehen, besonders da auf die Weibingung der eigentlich erforderlichen Bezugscheine kein sonderlicher Wert gelegt wurde. Doch der Freude und den Hoffnungen, die an diese Erscheinung geknüpft werden konnten, ist ein starker Dämpfer aufgesetzt worden: die sterbend gedachte Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe, der bisher die Aufgabe oblag, Erzeugung und Verbrauch in Einklang zu bringen, sie soll in anderer Form neu erstehen. Den gesetzgebenden Körperschaften soll zur endgültigen Beschlußfassung schon in nächster Zeit der Entwurf einer Bekanntmachung unterbreitet werden, die die Gründung eines auf breiter Grundlage aufgebauten »Reichsausschusses für das Papierfach« publiziert. Der Entwurf der Bekanntmachung wird als das Ergebnis monatelanger Verhandlungen hingestellt, die stattgefunden haben zwischen den amtlichen Stellen und den Vertretungen der für die gesamte Papiererzeugung in Betracht kommenden Industrien, der Papier verarbeitenden Gewerbe, des Papierhandels und der Verleger und der Tagespresse. Wenn die offen ausgesprochene Überzeugung der Verhandlungsteilnehmer, daß in der Schaffung des Reichsausschusses ein Musterbeispiel praktischer Gemeinwirtschaft gegeben sei, nicht nur subjektiv ist, sondern auf realen Erwägungen beruht, so könnte man sich seiner freuen. Aber aus einzelnen Paragraphen der Bekanntmachung geht doch zweifellos hervor, daß — soweit die Interessen des Verlags in Frage kommen — die bisherige Rationierung des Papierverbrauchs nur unter einem andern Namen auch weiterhin vor sich gehen wird.

Aus der Bekanntmachung seien die wesentlichen Bestimmungen, die den Verlag besonders angehen, wiedergegeben:

§ 5. Der Reichsausschuß ist ermächtigt, Erhebungen über alle Fragen, welche die von ihm umfaßten Wirtschaftszweige betreffen, bei diesen vorzunehmen und die Führung der hierzu erforderlichen Bücher anzuordnen.

Der Reichsausschuß ist ermächtigt, die ihm gemachten Angaben in den Betrieben nachprüfen zu lassen.

§ 6. Der Reichsausschuß ist ermächtigt, zur Deckung der durch seine Tätigkeit entstehenden Verwaltungskosten Beiträge von dem in § 2 genannten Wirtschaftszweige zu erheben

Diese Bestimmungen schließen jeden Zweifel aus, daß die Erhebung von Fragen, die den Verlag betreffen, sich nur auf den Verbrauch erstrecken können. Daß die Annahme richtig

ist, darauf deutet der Absatz 2 des § 5 hin, der den Reichsausschuß zur Nachprüfung der ihm gemachten Angaben ermächtigt. Auch die dem Reichsausschuß im § 6 erteilte Ermächtigung, zur Deckung seiner Verwaltungskosten Beiträge zu erheben, ist nur eine andere Form der bisher von der Kriegswirtschaftsstelle erhobenen Abgaben.

Von den im Entwurf veröffentlichten Satzungen interessiert vor allen Dingen die Erläuterung des Zwecks. Darüber heißt es:

§ 1. Der Reichsausschuß für das Papierfach bezweckt:

1. unter Wahrung des Gemeinwohls die Wirtschaftlichkeit der beteiligten Wirtschaftszweige im Wege der Selbstverwaltung zu fördern,
2. die Behörden in allen Fragen des Papierfachs zu beraten,
3. von den Ministerien des Reichs oder — mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums — von andern Stellen, insbesondere den Ministerien der Bundesstaaten, übertragene Aufgaben durchzuführen.

Niemand wird behaupten wollen, daß die Erläuterung des Zwecks eindeutig ist. Was heißt »die Wirtschaftlichkeit der beteiligten Wirtschaftszweige im Wege der Selbstverwaltung zu fördern«? Jeder Wirtschaftszweig wird vom andern naturgemäß die Anerkennung seiner natürlich immer berechtigten Wünsche erwarten. Und da der Verlag von den im Reichsausschuß vertretenen 12 Berufsgruppen nur eine darstellt, so mag er sich nicht der Hoffnung hingeben, daß die andern Gruppen trotz der für alle geltenden Bestimmungen an dem bisherigen Zustand viel ändern werden. Der Verlag als Verbraucher wird zahlen müssen, was die andern verlangen; so war es bisher, und so wird es trotz Reichsausschuß auch ferner bleiben. Der freie Wettbewerb, der sich bereits schichten vorwagte, wird erneut in den Hintergrund gedrängt werden, obgleich heute — wenn der Kohlenmangel nicht bestände — weit mehr Papier auf dem Markte wäre als verbraucht werden kann.

Als Berufsgruppen, die sich aus der gleichen Zahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammensetzen, gelten:

1. Holzstoffindustrie, 2. Zellstoffindustrie, 3. Holzstoff-, Zellstoff-, Altpapierhandel, 4. Papierindustrie, 5. Pappenindustrie, 6. Papiergroßhandel, 7. Papierkleinhandel, 8. Tagespresse, 9. Verlag und Buchhandel, 10. Graphische Gewerbe, 11. Papierverarbeitung, 12. Handwerk.

Sitz des Reichsausschusses soll Berlin sein, doch ist die Errichtung von Zweigstellen zugelassen. Aufgabe der in Leipzig besonders zahlreich vertretenen Verleger, Drucker und Papierhändler wird es sein, durch ihre berufenen Vertreter alle erdenkliche Mühe aufwenden zu lassen, gegebenenfalls für Sachsen bzw. Leipzig eine Zweigstelle zu fordern, die eine Erleichterung des Verkehrs mit dem Reichsausschuß bietet. Der Verlag muß sich unter allen Umständen die für ihn so notwendige Anerkennung seiner Interessen sichern. Es darf keinesfalls dahin kommen, daß die Rationierung des Papierverbrauchs wieder so schematisch erfolgt wie bisher. Die Gruppe Verlag und Buchhandel muß deshalb bei Zeiten Umschau halten nach geeigneten Vertretern, die die wirklichen Bedürfnisse der Buch- und Zeitschriftenverleger richtig abzuschätzen vermögen. Der Verlag im weitesten Sinne darf sich nicht darauf beschränken, zu warten,